



**Umlaufbeschluss 1/2026 vom 30. Januar 2026**

**Gemeinsame zuständige Stelle im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 2 GewHG**

**Antragstellendes Land: BW und RP im Auftrag der GFMK-AG „Gewaltschutz“**

**Beschluss:**

1. Die GFMK nimmt die vorgelegten Eckpunkte der GFMK-Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“ für eine Konzept- und Entwicklungsskizze für eine gemeinsame nach Landesrecht zuständige Stelle im Sinne von § 4 Absatz 3 Satz 2 Gewalthilfegesetz (GewHG) zustimmend zur Kenntnis.
2. Sie bittet die GFMK-Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“, das als Anlage beigefügte Konzept für die Organisation, die voraussichtlichen Kosten und die Finanzierung der für die 16 Bundesländer gemeinsam einzurichtenden Stelle im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 2 GewHG weiter fortzuschreiben und die noch offenen Punkte zu konkretisieren.
3. Die GFMK bekräftigt den Wunsch, eine gemeinsame Stelle für alle 16 Bundesländer einzurichten.
4. Die Länder prüfen Möglichkeiten zur ressourcenschonenden Angliederung an bestehende Institutionen.
5. Die GFMK-Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“ wird darum gebeten, der GFMK das vollständig ausgearbeitete Konzept zur Einrichtung der gemeinsamen zuständigen Stelle mit einem entsprechenden Beschlussvorschlag bis spätestens zur Hauptkonferenz 2026 vorzulegen.

### **Begründung:**

Das am 28. Februar 2025 in Kraft getretene Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz – GewHG) sieht in § 4 Absatz 3 Satz 2 vor, dass in Fällen, in denen aufgrund der Gefährdungslage die Aufnahme in eine Schutzeinrichtung erforderlich ist, dies durch die erstkontaktierte Einrichtung jedoch nicht gewährleistet werden kann, eine Stelle unterstützend hinzuzuziehen ist, die nach Landesrecht bestimmt ist.

Da das Gesetz eine nach Landesrecht zuständige Stelle am gewöhnlichen Aufenthaltsort der Betroffenen normiert, sind die Länder grundsätzlich verpflichtet, mindestens eine Stelle pro Land zu implementieren. Diese Einrichtungen würden dann parallel nach Schutzplätzen im Bundesgebiet suchen, was vor dem Hintergrund der durch den Anspruch erforderlichen Nachweispflichten zu erheblichen Problemen bei der Nachvollziehbarkeit der Schutzplatzvermittlung führen würde. Um Reibungsverluste zu vermindern, Abfragen rechtssicher zu dokumentieren und Ressourcen zu bündeln, haben sich die Länder darauf verständigt, diese Aufgabe an einer Stelle zu bündeln.

Die Stelle soll über einen umfassenden Überblick über die Belegungssituation sowie die freien Plätze in den Schutzunterkünften im gesamten Bundesgebiet verfügen und, sofern die erstkontaktierte Einrichtung nicht über Aufnahmekapazitäten verfügt, die bundesweite Vermittlung einer gewaltbetroffenen Frau in eine Schutzunterkunft übernehmen.

Die Stelle muss „24/7“, also rund um die Uhr, sieben Tage die Woche erreichbar sein, so dass die Vermittlung eines Schutzplatzes jederzeit gewährleistet ist.

Die Funktion, Organisation, Ausstattung und Finanzierung der gemeinsamen zuständigen Stelle sollen in einem zwischen allen Bundesländern konsentierten Konzept niedergelegt werden.

Zu 1.

Das Konzept (siehe Konzept- und Entwicklungsskizze in der Anlage) wurde in Eckpunkten bereits erarbeitet, in essentiellen Punkten im Hinblick auf die gemeinsame zuständige Stelle konnte bereits ein Konsens zwischen den einzelnen Ländern erzielt werden. Darüber hinaus arbeitet die GFMK-Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“ weiter an der Konkretisierung.

Die gemeinsame zuständige Stelle soll eine reine Vermittlungsfunktion, keine Beratungsfunktion innehaben. Sie ist dann zu kontaktieren und einzubinden, wenn die erstkontaktierte Einrichtung im Sinne von § 4 Absatz 3 Satz 2 Gewalthilfegesetz der von

Gewalt betroffenen Frau keinen adäquaten Schutzplatz anbieten kann. Erstkontaktierte Einrichtung im Sinne von § 4 Absatz 3 S. 2 Gewalthilfegesetz kann dabei sowohl eine Schutzeinrichtung als auch eine Fachberatungs- oder Interventionsstelle sein.

Es ist auch möglich, zunächst bestehende Strukturen bei der Vermittlung eines Schutzplatzes zu nutzen und die zuständige gemeinsame Stelle erst dann einzubinden, wenn eine niedrighschwellige Vermittlung scheitert.

Auch eine erfolgreiche niedrighschwellige Vermittlung sollte bei der gemeinsamen Stelle dokumentiert werden.

Zuständig für ein sogenanntes erstes „Clearing“ ist die erstkontaktierte Einrichtung. Von der GFMK-Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“ wurde erarbeitet, welche Informationen zwingend erhoben werden müssen, damit die gemeinsame zuständige Stelle einen adäquaten Schutzplatz ermitteln kann.

Konsens besteht zwischen den Ländern auch dahingehend, dass die Suche nach einem passenden Schutzplatz durch die zuständige gemeinsame Stelle vorrangig im eigenen Bundesland durchzuführen ist, es sei denn es bestehen zwingende Gründe für Unterbringung in einem anderen Bundesland.

Sobald die Festlegung erfolgt ist, an welche staatlichen oder anderen Strukturen die gemeinsame zuständige Stelle angegliedert werden kann, wird die GFMK-Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“ eine Personalbedarfsplanung durchführen, um die erforderliche personelle Ausstattung der gemeinsamen Stelle zu ermitteln.

Die GFMK-Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“ wird sich damit auseinandersetzen, welcher Anbieter die entsprechende Datenbank und Dokumentationsmöglichkeit zur Verfügung stellen kann.

Zudem wird für die Datenerhebung und Datenverarbeitung bei der einzurichtenden gemeinsamen Stelle ein entsprechendes Datenschutzkonzept erstellt.

Ein Finanzierungskonzept wird nach Konkretisierung erarbeitet.

Die einzurichtende gemeinsame Stelle wird zunächst bis zum Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung 2032 in eine Erprobungsphase eintreten. Ob ein

Nachjustieren in einzelnen Bereichen erforderlich ist, wird sich in der Praxis und im laufenden Betrieb zeigen.

Zu 2.

Nach Auffassung der 16 Bundesländer macht es aus Gründen der Effizienz und Effektivität Sinn, eine gemeinsame zentrale Stelle zu bestimmen und einzurichten. So kann die verlässliche, länderübergreifende Vermittlung eines Schutzplatzes sichergestellt werden.

Zu 3.

Angesichts des Maßes an Verantwortung der gemeinsamen zuständige Stelle sowie aus Kostengründen wäre es wünschenswert, dass sie an bestehende staatliche Strukturen, das heißt an eine geeignete bereits existente Behörde angedockt wird.

Die Länder prüfen, welche staatlichen Strukturen in Betracht kommen, um die einzurichtende gemeinsame Stelle dort anzugliedern.

Zu 5.

Das finale Konzept soll zur nächsten Hauptkonferenz mit Beschlussvorschlag eingebracht werden.

**Votum der GFMK: 16:0:0**